50 JAHRE IWW INSTITUT
1974 bis 2024

VVP Versicherungsvermittlung professionell

Aktuelle Informationen für Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter

Ihr Plus im Netz: vvp.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2025

Kurz informiert

Streit um Abschluss einer Risikolebensversicherung 1

Geänderte Programmablaufpläne für Berechnung der Lohnsteuer... 1

Kann die Inflationsausgleichsprämie ab 2025 weitergezahlt werden?.. 2

(Keine) Steuerfreiheit für sog. Funktionsinvaliditätsversicherung?..... 2

Aktuelle interessante IWW-Webinare im Frühjahr 2025 2

Haftung/Büro-Organisation

Welche unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen von Maklern gelten 3

Ausgleichsanspruch

Berechtigte fristlose Kündigung des Unternehmens ist nicht gleich Ausgleichsverlust 8

Mehrfachvertreter

Mehrfachagenten-Modelle im Kommen: Das gilt (haftungs-)rechtlich beim Mehrfachvertreter 9

Betriebsausgaben

Mitgliedschaft in Business- und Wirtschaftsclubs: Das müssen Sie steuerlich wissen 12

Eigenbelege als Notfalllösung für fehlende Nachweise: So retten Sie den Betriebsausgabenabzug 16

Rechtsprechungsreport

BGH-Rechtsprechung im Kfz-Schadenrecht aus 2024: Folgen für Schadenregulierungspraxis 18

D&O-Versicherung

BGH zur D&O-Versicherung: Klausel über automatisches Vertragsende bei Insolvenz unwirksam 23

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

document2906337415221394087.indd 1 19.02.2025 10:31:31

D&O-VERSICHERUNG

BGH zur D&O-Versicherung: Klausel über automatisches Vertragsende bei Insolvenz unwirksam

von Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Dr. Volker Hees, Hoffmann Liebs Rechtsanwälte, Düsseldorf

Gegen das insolvenzbedingte Haftungsrisiko können Unternehmen zugunsten ihrer Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Vorstände und leitenden Angestellten eine D&O-Versicherung abschließen. Die Klauseln in den Versicherungsbedingungen beschäftigen immer wieder die Gerichte. Zuletzt entschied der BGH, dass die Klausel unwirksam ist, die das automatische Ende des Versicherungsvertrags mit dem Ablauf der Versicherungsperiode vorsieht, in der der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. VVP stellt das Urteil und seine Folgen für Unternehmen vor.

Streit um D&O-Versicherung in der Insolvenz vor BGH

Dem BGH-Urteil liegt folgender Fall zugrunde: Der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer AG nimmt den D&O-Versicherer in Anspruch, und zwar aus abgetretenem Recht aus D&O-Versicherungen, die die AG und ein früherer Vorstand unterhalten haben. Der Vorstand soll trotz bereits eingetretener Insolvenzreife noch Zahlungen in Höhe von rund 870.000 Euro an Dritte abgewickelt haben, was zur Haftung nach § 92 AktG a. F. (jetzt § 15b InsO) führt.

Insolvenzverwalter nimmt D&O-Versicherer in Anspruch

Automatisches Vertragsende bei Insolvenzantrag in Klausel

In den Versicherungsbedingungen (AVB) war Folgendes bestimmt: Der Versicherungsvertrag sollte automatisch mit dem Ablauf der Versicherungsperiode enden, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt wurde. Für diesen Fall war auch der insolvenzbedingte Ausschluss der Nachmeldefrist vorgesehen.

Laut einer Klausel in den Versicherungsbedingungen ...

Im Februar 2016 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der D&O-Versicherer kündigte die Versicherung zum Ende der Versicherungsperiode am 31.01.2017. Der Insolvenzverwalter nahm den Vorstand im April 2019 auf Zahlung von 870.000 Euro in Anspruch, anschließend auch den D&O-Versicherer.

... endet der Versicherungsvertrag mit Beginn des Insolvenzverfahrens

D&O-Versicherer beruft sich auf Vertragsende

Der D&O-Versicherer lehnte Versicherungsschutz jedoch ab,

- weil der Versicherungsvertrag automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden sei, geendet habe und
- eine Nachmeldefrist nicht bestehe.

BGH entscheidet: Klausel in den AVB ist unwirksam

Der Insolvenzverwalter blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Der BGH jedoch hob das Urteil der Vorinstanz auf und verwies die Sache an das OLG Frankfurt a. M. zurück (BGH, Urteil vom 18.12.2024, Az. IV ZR 151/23, Abruf-Nr. 246075).

Insolvenzverwalter klagt auf Zahlung von 870.000 Euro

document2906337415221394087.indd 23
19.02.2025 10:31:44

BGH: Klausel in den AVB benachteiligt Versicherungsnehmer unangemessen

Klausel hält einer Inhaltskontrolle nicht stand

Die Klausel in den AVB ist unwirksam, die den Versicherungsvertrag automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode beendet, in der ein Insolvenzantrag gestellt wurde, so der BGH. Sie hält einer Inhaltskontrolle nicht stand. Sie benachteiligt lt. BGH den Versicherungsnehmer unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Verstoß gegen § 11 Abs. 1 und 3 VVG

Die Klausel widerspricht nach Ansicht des BGH den gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 und 3 VVG, die eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat vorschreiben. Denn mit der Normierung von (Mindest-)Kündigungsfristen möchte der Gesetzgeber den Vertragspartner schützen. Ihm soll Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses einzustellen.

Kündigung führt nicht zu Ausschluss der Nachmeldefrist

Insolvenzverwalter hat innerhalb der Nachmeldefrist gehandelt

Der BGH entschied weiter, dass die Kündigung des Versicherers – auch wenn sie auf insolvenzbedingten Umständen beruhe – nicht zum Ausschluss der Nachmeldefrist von 60 Monaten führte.

Der Insolvenzverwalter habe im April 2019 gegenüber den Vorstandsmitgliedern Anspruch erhoben – und damit innerhalb der Nachmeldefrist von 60 Monaten gehandelt.

Was das BGH-Urteil für die Praxis bedeutet

D&O-Versicherung schützt vor existenzbedrohender Haftung

Das Haftungsrisiko bei einer Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter ist regelmäßig mindestens sechs- und siebenstellig, also für die Geschäftsführer und Vorstände insolventer Unternehmen existenzbedrohend. Die D&O-Versicherung ist daher zwingender Standard für jeden Geschäftsführer.

Versicherungsvermittler sollten D&O-Policen eingehend prüfen

PRAXISTIPP | Versicherungsvermittler sollten dringend einen Blick in die Klauseln der von ihnen vermittelten D&O-Policen werfen.

- Sie sollten darauf achten, dass die Haftung aus § 15b InsO nicht ausgeschlossen ist – auch nicht versteckt oder verklausuliert, z. B. unter Anrechnung der Eigenbeteiligung von Alleingesellschaftern mit 100-Prozent-Anteil (Eigenschadenklausel).
- Sie sollten bei der Überprüfung auch die Deckungssumme hinterfragen. Oft liegt die Deckungssumme inkl. Abwehrkosten nur bei 250.000 Euro. Der Insolvenzverwalter fordert dagegen regelmäßig höhere Summen.

BGH hat an das Berufungsgericht zurückverwiesen

Wie es in dem Fall weitergeht: Der BGH hat die Sache zur weiteren Prüfung von Anspruchsgrund und -höhe an das OLG Frankfurt a. M. als Berufungsgericht zurückverwiesen. Denn § 15b InsO hat viele Hürden. Den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und den Schaden darzulegen und zu beweisen, das ist Aufgabe des Insolvenzverwalters. Außergerichtlich hapert es da mitunter an substantiiertem Sachvortrag.

document2906337415221394087.indd 24 19.02.2025 10:31:45

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VVP"
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vvp@iww.de
Redaktions-Hotline: 0931 418-3075
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media
Online: Unter vvp.iww.de finden Sie
- Downloads (Musterformulierungen, Checklisten u.v.m.)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472
Mobile: Lesen Sie „VVP" in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.
- Appstore (iOS)
- Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code

Social Media: Folgen Sie „VVP" auch auf facebook.com/vvp.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:
- VVP-Newsletter
- BFH Anhängige Verfahren
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

VERSICHERUNGSVERMITTLUNG PROFESSIONELL (ISSN 2702-3265)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin, verantwortlich); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 19,50 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Titelbild: © ArLawKa - stock.adobe.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN
Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

document2906337415221394087.indd 3 19.02.2025 10:31:45

50 JAHRE IWW INSTITUT
1974 bis 2024

Alles, was der Vorstand wissen muss:

VB bietet Spezialwissen für die Vereinsführung

Dipl.-Vw. Günter Göbel
Chefredakteur

Wer Vereine führt oder berät, muss im „Bermudadreieck" von Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und BGB-Vereinsrecht immer auf dem Laufenden bleiben. Der *VB VereinsBrief* liefert Ihnen genau das Spezialwissen, das Sie brauchen! Sie profitieren von praxiserprobten Steuergestaltungen und rechtssicheren Handlungsempfehlungen, die die Organisation auf Kurs halten. Alle Informationen sind leicht verständlich, praxisnah und direkt anwendbar.

Kostenloser Test unter
vb.iww.de

VB VereinsBrief

Kombi-Abo: Print, Online, Mobile
monatlich 17,40 €
inklusive Versand und Umsatzsteuer

Digital-Abo: Online, Mobile
monatlich 13,70 €
inklusive Umsatzsteuer

Kündigungsfrist
jederzeit zum Monatsende

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.